BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat OB/ZV
V0552/16 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Referat für zentrale Verwaltungsaufgaben 0201
	Amtsleiter/in	Siebendritt, Christian
	Telefon Telefax	3 05-12 00 3 05-12 04
	E-Mail	steuerung@ingolstadt.de
	Datum	11.07.2016

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	21.07.2016	Vorberatung	
Stadtrat	28.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Anpassung der städtischen Vergabeordnung; Antrag der Stadtratsfraktionen CSU und FW vom 28.01.2016 (Referent: Herr Christian Siebendritt)

Antrag:

Dem Vorschlag zur Anpassung der städtischen Vergabeordnung wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats zur Änderungen der in der Geschäftsordnung des Stadtrats geregelten Wertgrenzen – zugestimmt.

gez.

Christian Siebendritt Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
□ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.02.2016 wurde der Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU und der FW (V0094/16) zur Anpassung der Vergabeordnung der Stadt Ingolstadt ungeändert genehmigt.

Der Antrag sieht vor, die Vergabeordnung der Stadt Ingolstadt vom 09.08.1989 in der Fassung vom 28.07.2014 neu zu fassen und dabei

- a) die bundesrechtlichen Neuerungen mit aufzunehmen,
- b) die bisherigen Wertgrenzen zu überprüfen und anzupassen, zu vereinheitlich (brutto-netto) und insbesondere bei Vergaben mit geringem Auftragswert aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Entbürokratisierung zu erhöhen.
- c) Außerdem sollen die Wertgrenzen am Beginn und in der Mitte der Legislaturperiode des Stadtrats überprüft werden, erstmals im Jahr 2020.

Mit dem als Anlage beigefügten Änderungsvorschlag (Anlage Synopse, Änderungen sind farblich markiert) wurde den Antragspunkten entsprochen.

Zu den wesentlichsten Anpassungen folgende ergänzende Hinweise:

- Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Drei EU-Richtlinien wurden zum 18.04.2016 in deutsches Recht umgesetzt, was zu einer umfassenden Reform des Vergaberechts, vor allem im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte führte.

Die städtische Vergabeordnung wurde den geänderten gesetzlichen Grundlagen angepasst (siehe u. a. in 1.3 n. F.).

- Vereinheitlichung der Wertgrenzen

Die oben genannten EU-Schwellenwerte werden grundsätzlich in netto ausgewiesen, da sie europaweit gelten und es in den Ländern der EU unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gibt. In der städtischen Vergabeordnung wurden bisher sowohl Netto- als auch Bruttowerte ausgewiesen, was immer wieder zu Verwechslungen führte. Um dies künftig zu vermeiden, werden alle Werte in der Vergabeordnung in netto ausgewiesen, siehe 1.6 n. F.. Die Vergabeordnung wird dadurch anwenderfreundlicher.

- regelmäßige Anpassung der Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sollen künftig zu Beginn und zur Mitte einer Sadtrats-Legislaturperiode überprüft und angepasst werden. Diese Regelung wird von der Verwaltung begrüßt, da sie der Preisentwicklung des Marktes gerecht wird. So ist im Laufe der Jahre z. B. der Baupreisindex gestiegen (+ 25,1 Punkte seit 2005) und sind mit dem Inkrafttreten der HOAI 2013 die Honorare im Mittel um 17 % gestiegen. Ebenso werden die o. g. EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre nach oben angepasst.

Die regelmäßige Anpassung der Wertgrenzen ist in 1.7 n. F. geregelt (erstmals wieder im Jahr 2020, danach alle drei Jahre).

- Anpassung der aktuellen Wertgrenzen

Die wesentlichsten Anpassungen der Wertgrenzen erfolgten bei den Projektgenehmigungen (4.1 n. F.), freihändigen Vergaben (4.3 n. F.) sowie bei den Vergaben von Honorarleistungen (4.6 n. F. bzw. 7.4.1.2 n. F.). Daneben wird in 4.1 n. F. geregelt, dass ein Entfall einer Projektgenehmigung für Leistungen des Bauunterhalts künftig nur mehr bis zu einer Auftragshöhe von 10.000 Euro möglich ist.

Für die Anhebung der Wertgrenzen in 4.1. n. F. bzw. in 7.4.1.2 n. F. bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats, die in einer eigenen Stadtratsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Durch die Anpassung der Wertgrenzen wird zum einen der oben genannten Preisentwicklung Rechnung getragen, zum anderen führt die Verlagerung von Zuständigkeiten vom Stadtrat (Vollversammlung) auf den Finanz- und Personalausschuss (Fachausschuss) bzw. auf den Oberbürgermeister zu einer Entlastung der jeweiligen Gremien (insbesondere des Stadtrats).

Dies führt neben der Entlastung der Gremien zu einer effizienteren Abwicklung von Vergabeverfahren, da diese beschleunigt bearbeitet werden können.

Die Anpassung führt damit auch zu einer Reduzierung des bürokratischen Aufwands und führt letztendlich zu einer wirtschaftlicheren Verwendung städtischer Haushaltsmittel.

- Entfall der Unterscheidung Mindestnehmender/nicht Mindestnehmender Diese Regelung (u. a. 7.4.1.1 a. F.) hat sich in der Praxis nicht bewährt und korrespondiert im Grunde nicht mit den Vorgaben zur Angebotsauswahl, wonach "die Auswahl der

Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nach fachlichen <u>und</u> preislichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat.

Der Zuschlag ist auf das Angebot zu erteilen, welches unter Berücksichtigung aller Umstände <u>das wirtschaftlichste</u> ist. Der niedrigste <u>Angebotspreis allein ist nicht</u> <u>entscheidend</u>. Erhält das niedrigste Angebot nicht den Zuschlag, so sind die Gründe hierfür schriftlich festzuhalten (siehe "Vergabevermerk" Nr. 7.8)", siehe 7.2.

Da Ziffer 7.2 der Vergabeordnung in der Verwaltungspraxis bereits so angewandt wird, soll die Unterscheidung Mindestnehmender/nicht Mindestnehmender entfallen. Dies führt zu einem anwenderfreundlicheren städtischen Vergaberecht und entlastet die Verwaltung und die Gremien des Stadtrats durch Reduzierung des bürokratischen Aufwands, da bisher im Falle einer Vergabe an einen nicht Mindestnehmenden der Finanz- und Personalausschuss bereits ab 75.000 Euro entscheidungsbefugt war.

Hierzu bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats, die in einer eigenen Stadtratsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Auf Grund der eingangs beschriebenen umfassenden Reform des deutschen Vergaberechts, des Antrags der Stadtratsfraktionen CSU und FW zur Anpassung der Vergabeordnung der Stadt Ingolstadt und der parallel laufenden Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats wurde die Änderung der Vergabeordnung erstmalig den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Sie ist eine verwaltungsinterne Regelung, die bei künftigen Änderungen (redaktioneller Art oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben) wieder auf Verwaltungsebene fortgeschrieben werden soll. Gleiches soll für die regelmäßige Anpassung der Wertgrenzen in der Vergabeordnung gelten, die Ausfluss der Anpassung der Wertgrenzen der Geschäftsordnung für den Stadtrat ist, für die der Stadtrat zuständig ist.